

VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Springe (SOVO Stadt Springe)

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Ruhezeiten

Teil II: SCHUTZ ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

- § 3 Benutzung öffentlicher Einrichtungen
- § 4 Spielplätze

Teil III: SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT

- § 5 Lärmverhütung
- § 6 Offene Feuer im Freien

Teil IV: HAUS- UND GRUNDSTÜCKSNUMMERN

- § 7 Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

Teil V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 8 Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Springe hat auf Grund der §§ 1 und 55 (1), Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - vom 19. Januar 2005, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9, geändert durch Gesetz vom 25. März 2009, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 72 in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 für das Stadtgebiet den Erlass der folgenden Verordnung beschlossen:

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Als öffentliche Einrichtungen gelten die nachstehend aufgeführten Straßen, Anlagen und Versorgungseinrichtungen - jeweils mit ihren Bestandteilen, ihren Nebenanlagen und ihrem Zubehör - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
- (2) Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen einschl. aller (im § 2 (2) Nr.1 bis 3 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980, Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009, Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 372, aufgeführten) Bestandteile; dazu gehören auch Fußgängerzonen, Parkflächen und Parkgaragen sowie Treppen.
- (3) Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen
 1. Park-, Garten- und Grünanlagen,
 2. Sportanlagen und Freibäder,
 3. Spielplätze einschl. der Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind,
 4. Friedhöfe und
 5. Gedenkstätten.
- (4) Versorgungseinrichtungen umfassen alle der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Ruhezeiten

Ruhezeiten sind:

1. Die Mittagsruhe
an Werktagen (einschl. samstags) von 13.00 - 15.00 Uhr
2. Die Abendruhe
an Werktagen (einschl. samstags) von 19.00 - 22.00 Uhr
3. Die Nachtruhe täglich von 22.00 - 7.00 Uhr
4. An Sonn- und Feiertagen von 7.00 - 22.00 Uhr

II. SCHUTZ ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

§ 3

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen (dazu gehören als Nebenanlagen und Zubehör auch Verteilerkästen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrsschilder und ähnliches) dürfen nur im Rahmen ihres Widmungszweckes oder ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Jeder Benutzer öffentlicher Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass andere dadurch nicht gefährdet, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder behindert werden.

- (2) Die oberirdischen Teile öffentlicher Versorgungseinrichtungen (dazu gehören auch Schachtabdeckungen, Kanaleinläufe, Hydranten und ähnliches) müssen stets frei zugänglich bleiben.
- (3) Zum Schutz der Gehölze im Bereich öffentlicher Einrichtungen ist das Abstellen oder Lagern von Sachen (wie Baustoffe, Maschinen oder Geräte) im Traufbereich von Bäumen sowie in einem Abstand von weniger als 1,5 m zu Sträuchern oder Hecken untersagt.

§ 4

Spielplätze

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird für den Schutz von Spielplätzen und deren Benutzer besonders untersagt:

1. gefährdende Gegenstände oder Stoffe mitzubringen oder dort einzubringen,
2. alkoholische Getränke mitzubringen oder dort zu sich zu nehmen,
3. Hunde oder Katzen mitzuführen oder dort laufen zu lassen

III. SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT

§ 5

Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht durch Geräusche erheblich und mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Insbesondere ist es verboten, Tonwiedergabeanlagen lautstark zu betreiben, wenn dadurch unbeteiligte Personen übermäßig belästigt werden können.

- (2) Während der Ruhezeiten ist es verboten
 1. geräuschintensive Arbeiten oder Tätigkeiten zu verrichten oder
 2. motorbetriebene Werkzeuge, Geräte oder Gartengeräte zu benutzen.
- (3) Für lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I, S. 261), gilt das Benutzungsverbot nach Abs. 2 Nr. 2 nur
 1. während der Nachtruhe,
 2. samstags während der Abendruhe und
 3. an Sonn- und Feiertagen.
- (4) Weitergehende Anforderungen sind an die Nachtruhe zu stellen, deshalb darf in dieser Zeit durch Geräusche die Ruhe unbeteiligter Personen nicht gestört werden.
- (5) Die Verbote der Absätze 2 und 4 gelten nicht für Arbeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, soweit die Arbeiten zu diesen Zeiten allgemein üblich und erforderlich sind. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien (Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Springe. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Feuer in handelsüblichen Grillschalen und sonstige offene Feuer, wenn die Feuerstelle in ihrem größten Durchmesser 50 cm nicht überschreitet.
- (2) Für das Abbrennen offener Feuer mit Ausnahme der Feuer in Grillschalen gelten folgende Bestimmungen:
 1. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden und öffentlichen Straßen beträgt mindestens 20 m. Zu anderen Gebäuden und Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
 2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder mit Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
 3. Das Feuer ist von einer volljährigen Person ständig zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass es unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann.

4. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
 5. Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
 6. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- (3) Auf Grund besonderer Gefahrenumstände kann jegliches Entzünden offener Feuer verboten werden. Insbesondere bei lang anhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen offene Feuer nicht in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
- (4) Die Erlaubnis zum Abrennen eines offenen Feuers nach dieser Vorschrift ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines anderen an dem Grundstück Berechtigten.
- (5) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Entzünden offener Feuer sowie die Regelungen über das Verbrennen von Gartenabfällen und das Verbrennen sonstiger Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

IV. HAUS- UND GRUNDSTÜCKSNUMMERN

§ 7

Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück innerhalb eines Monats
1. nach Bezug des Gebäudes, spätestens jedoch nach der Gebrauchsabnahme (bei Neu- oder Umbauten),
 2. nach erstmaliger Mitteilung der Nummer (für bereits bestehende Gebäude) und
 3. nach Mitteilung der neuen Grundstücksnummer (bei Nummernänderung) mit der - von der Stadt Springe festgesetzten - Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Bei einer Nummernänderung darf die frühere Grundstücksnummer für die Dauer eines Jahres seit dem Anbringen der neuen Nummer nicht entfernt werden. Die frühere Grundstücksnummer ist in roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt.
- (3) Werden für ein Grundstück mehrere Nummern (Hausnummern) festgesetzt,
1. weil das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder

2. weil das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Eingängen hat,

so gelten für Gebäude die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Grundstücken und über Grundstücksnummern entsprechend.

(4) Die Grundstücksnummer muss leicht lesbar sein und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie ist in diesem Zustand zu erhalten und unverzüglich zu erneuern, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Ausnahmen und Erlaubnisse

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall befristet zugelassen werden, wenn sie zur Vermeidung unbilliger Härten oder im Rahmen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich oder zulässig sind. Sie bedürfen der schriftlichen Erlaubnis.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 (1) Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ge- oder Verbote

1. der §§ 3 und 4 zur Benutzung und zum Schutz öffentlicher Einrichtungen

2. des § 5 zur Lärmverhütung

3. des § 6 (2) und (3) über das Entzünden und Abbrennen offener Feuer im Freien oder gegen die Erlaubnispflicht des § 6 (1)

4. des § 7 über die Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

- (2) Soweit diese Verordnung nicht vorher aufgehoben wird, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Stadt Springe

**gez. Hische
BÜRGERMEISTER**

Die Verordnung wurde am 28. Dezember 2009 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 23. Dezember 2009 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. Januar 2010 in Kraft.